

Allgemeines Gesellschafts- recht

Kapitel 1

1.1 Welche Aufgabe hat das Gesellschaftsrecht?	20
1.2 Welche Rechtsformen kennt das Gesellschaftsrecht?	20
1.3 Gibt es die „optimale“ Rechtsform?	21
1.4 Personengesellschaften	21
1.5 Kapitalgesellschaften	22
1.6 Atypische Rechtsformen	23
1.7 Konzern	24
1.8 Firmenbuch	26

1. Allgemeines Gesellschaftsrecht

1.1 Welche Aufgabe hat das Gesellschaftsrecht?

Das **Gesellschaftsrecht** ist Teil des Privatrechts und regelt vertragliche Zusammenschlüsse von mehreren Personen (mindestens zwei), die bestimmte – primär wirtschaftliche – Ziele verfolgen.

Das Gesellschaftsrecht bildet den rechtlichen Ordnungsrahmen für eine unternehmerische Tätigkeit und beschäftigt sich vor allem mit Sachverhalten, die die rechtlichen Beziehungen des Unternehmens im Innenverhältnis (z. B. Kapitalaufbringung, Organstruktur, Gewinnverteilung, Rechnungswesen, Haftung etc.) und im Außenverhältnis (z. B. Vertretungsbefugnis, GläubigerInnen und Behörden) betreffen.

Gesetzliche Bestimmungen zum Gesellschaftsrecht finden sich in verschiedenen Gesetzen, wie etwa dem AktG, GmbHG, UGB, GenG, Privatstiftungsgesetz etc., sodass ein **einheitliches Gesetzeswerk zum Gesellschaftsrecht nicht vorliegt**. Betreibt eine physische (= natürliche) Person allein ein Unternehmen, so liegt ein Einzelunternehmen vor. Zu Ein-Personen-Gesellschaften bei Kapitalgesellschaften siehe Kapitel 1.5.2.

1.2 Welche Rechtsformen kennt das Gesellschaftsrecht?

Die **Auswahl der Rechtsformen** wird im Gesetz abschließend bestimmt, was bedeutet, dass die GesellschafterInnen keine neuen Gesellschaftsformen erfinden können, sondern sich für ihre Zwecke der im Gesetz vorgesehenen Typen bedienen müssen.

Grundsätzlich werden die Gesellschaftsformen in zwei große Gruppen aufgeteilt; daneben gibt es noch sogenannte atypische Rechtsformen:

- **Personengesellschaften**

Dazu zählen die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GesBR), die Offene Gesellschaft (OG), die Kommanditgesellschaft (KG) und die stille Gesellschaft. Die OG (früher Offene Handelsgesellschaft oder OHG) umfasst auch die Offene Erwerbsgesellschaft (OEG), die KG umfasst auch die Kommanditerwerbsgesellschaft (KEG). Zurückzuführen ist die Neubenennung der Personengesellschaften auf die Reform des Handelsgesetzbuches im Jahr 2007. Das Handelsgesetzbuch wurde im Zuge der Reform auf Unternehmensgesetzbuch (UGB) umbenannt.

- **Kapitalgesellschaften**

Dazu zählen Aktiengesellschaft (AG), Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft, Sparkassen- und Versicherungsvereine, Verein nach dem Vereinsgesetz, die Privatstiftung sowie die europäischen Rechtsformen (Europäische Aktiengesellschaft, Europäische Genossenschaft).

- **Atypische Rechtsformen**

Dazu zählen GmbH & Co KG, AG & Co KG, GmbH & Co OG, AG & Co OG, unechte stille Gesellschaft.

1.3 Gibt es die „optimale“ Rechtsform?

Die optimale Rechtsform gibt es nicht. Alle Rechtsformen haben Vor- und Nachteile, und es ist notwendig, vor der Rechtsformentscheidung alle Kriterien zu prüfen und abzuwägen. Außerdem ändern sich im Laufe der Zeit die Bewertungskriterien (z. B. Unternehmensgröße, Kapitalbedarf), weshalb in einem dynamischen Wirtschaftsumfeld die Frage nach der besten Rechtsform immer wieder neu zu stellen ist.

Die wichtigsten Entscheidungskriterien sind: Haftung/Risikoverteilung, Geschäftsführungs- und Entscheidungsbefugnisse, steuerliche Gesichtspunkte, Kapitalbeschaffung, Publizitäts- und Prüfungspflicht, Nachfolgeregelung, Mitbestimmung, Kosten. In der Praxis dominiert bei den Kapitalgesellschaften die GmbH, bei den Personengesellschaften die KG bzw. die Mischform GmbH & Co KG.

Mit Stand 12.7.2018 verteilen sich nach einer Auswertung des Compass-Verlages die einzelnen Rechtsformen in Österreich wie folgt:

Gesellschaft mit beschränkter Haftung: 152.828; Kommanditgesellschaft: 44.060; Offene Gesellschaft: 20.580; Privatstiftung: 3.142; Aktiengesellschaft: 1.245; Genossenschaft: 1.645, im Firmenbuch eingetragene Einzelunternehmen: 38.527; sonstige Rechtsformen: 1.256.

1.4 Personengesellschaften

1.4.1 Was ist für Personengesellschaften charakteristisch?

Bei Personengesellschaften stehen die GesellschafterInnen im Vordergrund und nicht das von den GesellschafterInnen aufgebrachte Kapital wie bei den Kapitalgesellschaften. Mit der Errichtung einer Personengesellschaft entsteht im Gegensatz zu den Kapitalgesellschaften kein eigenes Rechtssubjekt, d. h. RechtsträgerInnen der Personengesellschaft sind die Mitglieder der Gesellschaft und nicht die Gesellschaft.

Allerdings können auch Personengesellschaften unter ihrer Firma Rechte erwerben, Verbindlichkeiten eingehen, in Ausgleich oder Konkurs gehen. Seit 1.1.2007 können Personengesellschaften für die **Ausübung jeder erlaubten Tätigkeit gegründet werden**. Die Tätigkeit kann gewerblicher, sonstiger wirtschaftlicher, aber auch vermögensverwaltender oder ideeller Natur sein.

Gesetzliche Regelungen zur Personengesellschaft finden sich im Unternehmensgesetzbuch (UGB) und im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB). Die wichtigsten Merkmale für Personengesellschaften sind:

- Mindestens ein/e GesellschafterIn, der/die **unbeschränkt und solidarisch mit seinem/ihrem Gesellschafts- und Privatvermögen** für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft **haftet** (= VollhafterIn). Es ist kein Mindestkapital vorgeschrieben, sodass vor allem die GesellschafterInnen selbst die Kreditgrundlage der Gesellschaft bilden. Aufgrund der uneingeschränkten Haftung der GesellschafterInnen (zumindest ein/e VollhafterIn) sind keine besonderen GläubigerInnenschutzvorschriften vorgesehen (Ausnahme: GmbH & Co KG, siehe Kapitel 1.6.1).

- Das Gesellschaftsvermögen steht im Gesamthandeigentum der GesellschafterInnen. Dies bedeutet, dass es sich hierbei um gesellschaftliches Sondervermögen handelt, das vom Privatvermögen der GesellschafterInnen zu trennen ist. Der/Die einzelne GesellschafterIn kann daher nicht anteilmäßig über das gemeinschaftliche Vermögen verfügen bzw. dessen Teilung verlangen.
- Die Geschäftsführung und Vertretung obliegen den GesellschafterInnen (= Selbstorganschaft oder Pflicht zur Mitarbeit); Stille GesellschafterInnen bzw. KommanditistInnen in der Kommanditgesellschaft sind nicht zur Mitarbeit verpflichtet.
- Aufgrund der persönlichen Haftung der GesellschafterInnen besteht keine Verpflichtung, den Jahresabschluss durch eine/n unabhängige/n AbschlussprüferIn prüfen zu lassen und offen zu legen.
- Die Personengesellschaft ist selbst kein Steuersubjekt, d. h., die erwirtschafteten Gewinne werden den GesellschafterInnen zugerechnet und sind als Einkommen zu versteuern. Sind die GesellschafterInnen natürliche Personen, so werden die Gewinne der Personengesellschaft abhängig von der jeweiligen Einkommenssteuerprogression der natürlichen GesellschafterInnen versteuert. Sind juristische Personen GesellschafterInnen der Personengesellschaft (z. B. GmbH bei GmbH & Co KG), so wird der Gewinn der Personengesellschaft auch anteilig der juristischen Person (z. B. GmbH) zugerechnet und unterliegt der Körperschaftsteuerpflicht in Höhe von 25 %.
- Die Übertragbarkeit der Mitgliedschaft bedarf der Zustimmung durch die anderen GesellschafterInnen, sofern der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt.
- Scheidet in einer Zwei-Personen-Gesellschaft ein/e GesellschafterIn aus, so ist die Personengesellschaft aufgelöst und wird – sofern gewünscht – als Einzelunternehmung weitergeführt.

1.4.2 Gibt es bei Personengesellschaften Aufsichtsratspflicht?

Personengesellschaften sind nicht verpflichtet, einen Aufsichtsrat einzurichten, weshalb in Personengesellschaften die Mitbestimmung der ArbeitnehmervertreterInnen auf die Tätigkeit als Betriebsrat begrenzt ist. Als Hauptargument für die fehlende Aufsichtsratspflicht wird angeführt, dass bei Personengesellschaften die EigentümerInnen ohnehin zur Geschäftsführung verpflichtet sind und daher ein Kontrollorgan nicht erforderlich sei (Ausnahme: GmbH & Co KG, siehe 1.6.1.).

1.5 Kapitalgesellschaften

1.5.1 Welche Elemente zeichnen eine Kapitalgesellschaft aus?

Mit der Eintragung einer Kapitalgesellschaft (z. B. AG, GmbH) in das Firmenbuch entsteht ein neues Rechtssubjekt, eine sogenannte juristische Person mit eigener Rechtspersönlichkeit. Für die von der Kapitalgesellschaft aufgenommenen Verbindlichkeiten haftet nur das Unternehmen als Schuldner den GläubigerInnen. Die EigentümerInnen von Kapitalgesellschaften (z. B. GesellschafterInnen, AktionärInnen) haften nur bis zur Höhe ihrer Einlage (Wertanteil am Gesellschaftsvermögen), **für**

die EigentümerInnen besteht grundsätzlich keine persönliche Haftung mit dem Privatvermögen für die Schulden der Gesellschaft.

Strenge GläubigerInnenschutzbestimmungen, dazu zählen Regelungen betreffend Gründung, Organstruktur, Kapitalerhaltung, Gewinnausschüttung, Rechnungswesen, Prüfung und Offenlegung des Jahresabschlusses sowie bei Insolvenz, tragen dazu bei, das Gesellschaftsvermögen für die GläubigerInnen bestmöglich zu sichern.

Die Kapitalgesellschaft agiert im Geschäftsleben durch ihre Organe (Vorstand/Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Hauptversammlung/Generalversammlung), die entweder durch GesellschafterInnen oder andere gesellschaftsfremde Personen besetzt sein können (= Drittorganschaft). Die Gewinne der Kapitalgesellschaft unterliegen der Körperschaftssteuer von 25 %.

1.5.2 Gibt es bei Kapitalgesellschaften die Ein-Personen-Gesellschaft?

Obwohl „Gesellschaft“ definiert wird als eine durch Vertrag begründete Rechtsgemeinschaft von mindestens 2 Personen (natürliche und/oder juristische Personen), wird dieses Prinzip durchbrochen. **Die AG (seit 2004) und die GmbH (seit 1997) können auch als „Ein-Personen-Gesellschaft“ gegründet werden.** Wird die GmbH nur durch eine Person errichtet, so wird der Gesellschaftsvertrag durch die Erklärung über die Errichtung der Gesellschaft ersetzt. Bei der AG erfolgt die Feststellung der Satzung durch eine Person, die auch alle Aktien übernimmt.

1.5.3 Gibt es bei allen Kapitalgesellschaften Aufsichtsratspflicht?

Aufgrund der beschränkten Haftung der EigentümerInnen sowie der möglichen Drittorganschaft hat der Gesetzgeber bei der AG zwingend, bei den übrigen Kapitalgesellschaften unter bestimmten Voraussetzungen Aufsichtsratspflicht angeordnet (siehe ausführlicher Kapitel 5).

1.6 Atypische Rechtsformen

1.6.1 Sind atypische Rechtsformen wie etwa die GmbH & Co KG Personen- oder Kapitalgesellschaften?

Bei sogenannten atypischen Rechtsformen handelt es sich um **Personengesellschaften, die die Vorteile von Kapitalgesellschaften nutzen.** Anstelle von natürlichen Personen agieren hier juristische Personen als vollhaftende GesellschafterInnen, sodass im Ergebnis die Haftung wie bei einer GmbH bzw. AG beschränkt ist. Neben der Haftungsbeschränkung ist die GmbH & Co KG auch aus steuerlichen Gründen interessant, weil erwirtschaftete Gewinne in der Personengesellschaft direkt bei den GesellschafterInnen (z. B. natürliche oder juristische Person) versteuert werden, wodurch bei entsprechender Gestaltung eine Konzernbesteuerung (Gewinne und Verluste im Konzern werden gegeneinander aufgerechnet) ermöglicht wird.

Nachteile bestehen insbesondere durch die komplexe Struktur und damit verbunden ein höherer Verwaltungs- und Beratungsaufwand sowie der Notwendigkeit, zwei Jahresabschlüsse zu legen (für GmbH und KG).

Die atypischen Rechtsformen werden wie Kapitalgesellschaften behandelt, wenn es etwa um die **Fragen der Rechnungslegung, Prüfung und Offenlegung oder Konkursantragspflicht** geht. Auch unterliegen diese Gesellschaften unter bestimmten Voraussetzungen der Aufsichtsratspflicht. Abgesehen von der GmbH & Co KG, für die es eine gesetzliche Regelung betreffend die Aufsichtsratspflicht gibt (siehe Kapitel 5.2.4), ist bei allen anderen Mischformen keine ausdrücklich gesetzliche Regelung vorgesehen und die Aufsichtsratspflicht in jedem Einzelfall juristisch zu prüfen.

1.6.2 Wer führt die Geschäfte bei der GmbH & Co KG?

Bei einer Kommanditgesellschaft ist für die Geschäftsführung der/die Komplementär-GesellschafterIn (VollhafterIn) verantwortlich. Da bei der GmbH & Co KG eine GmbH als Komplementärin eingesetzt ist, obliegt der Geschäftsführung dieser GmbH auch die Leitung der Kommanditgesellschaft. Ein zusätzlicher Vorteil der GmbH & Co KG wird auch darin gesehen, dass **letztlich fachkundige Dritte mit der Geschäftsführung der Personengesellschaft betraut werden können und die GesellschafterInnen nicht selbst** – wie bei Personengesellschaften typisch – **die Geschäfte führen müssen**.

1.6.3 Wo ist der Aufsichtsrat bei der GmbH & Co KG angesiedelt?

Ist bei einer GmbH & Co KG **Aufsichtsratspflicht gegeben**, so ist der Aufsichtsrat bei der GmbH zu installieren (vgl. dazu Kapitel 5.2.4). Da die operative Geschäftstätigkeit bei der Kommanditgesellschaft angesiedelt ist, hat der Aufsichtsrat in der GmbH vor allem die Kommanditgesellschaft zu kontrollieren.

Der Aufsichtsrat in einer GmbH & Co KG erhält daher zwei Jahresabschlussprüfberichte, nämlich einen Prüfbericht über die GmbH und einen Prüfbericht über die Kommanditgesellschaft (= GmbH & Co KG).

1.7 Konzern

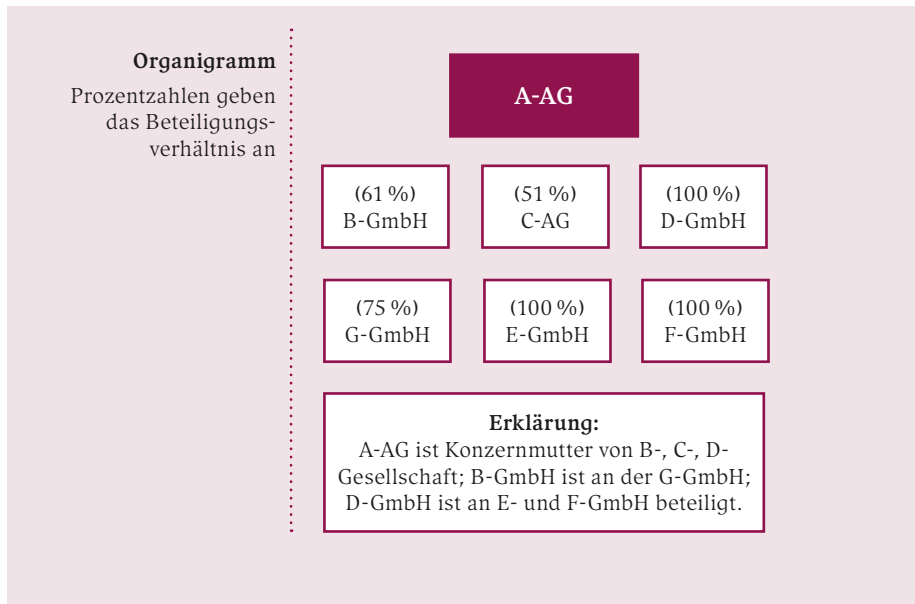
1.7.1 Was versteht man unter einem „Konzern“?

Der Konzern ist keine Gesellschaft, sondern es handelt sich hierbei um einen Verbund von zwei oder mehreren rechtlich selbstständigen Unternehmen (Gesellschaften), die zu wirtschaftlichen Zwecken unter einheitlicher Leitung zusammengefasst sind.

Einheitliche Leitung wird primär über einen beherrschenden Einfluss auf andere Unternehmen ausgeübt (z. B. aufgrund von Beteiligungsverhältnissen; vgl. § 15 Abs 1 AktG und § 115 Abs 1 GmbHG).

In nachfolgendem Organigramm beherrscht die A-AG als Konzernspitze und Muttergesellschaft **aufgrund von Beteiligungsverhältnissen die untergeordneten Tochter- und Enkelgesellschaften**. Alle Unternehmen gemeinsam bilden einen Konzern. Nimmt die D-GmbH wesentliche Entscheidungsaufgaben für die E- und F-GmbH wahr, so bilden die D-, E- und F-GmbH einen Teilkonzern.

Die **einheitliche Leitung** bzw. der **beherrschende Einfluss** können aber auch auf andere Weise als über Beteiligungsverhältnisse hergestellt werden (z. B. Personalunion der Organe, Betriebsführungsverträge, Gewinngemeinschaften). Jedenfalls ist für das Vorliegen einer einheitlichen Leitung erforderlich, dass die Konzernspitze gegenüber den abhängigen Konzernunternehmen Leitungsaufgaben in mindestens einem wichtigen Entscheidungsbereich (insbesondere Finanzpolitik) tatsächlich wahrnimmt.



1.7.2 Welche Motive hat die Konzernbildung?

Das Wesen des Konzerns ist die wirtschaftlich einheitliche Leitung von rechtlich selbstständigen Gesellschaften. **Die Festlegung der strategischen Ausrichtung des Konzerns erfolgt häufig durch die Muttergesellschaft**, die operative Durchführung ist regelmäßig Aufgabe der Tochtergesellschaften (abhängige Unternehmen).

Die Gründe für eine Konzernbildung sind vielfältig. Die Vorteile liegen in der Aufteilung des Unternehmerrisikos auf kleinere Einheiten sowie in höherer Flexibilität und Eigenverantwortung der einzelnen Wirtschaftsbereiche. Außerdem sind Umstrukturierungen in Form von Ausgliederungen oder die Hereinnahme von strategischen PartnerInnen leichter durchzuführen.

Bei multinationalen Konzernen besteht allerdings oftmals die **Sorge vor zu großer wirtschaftlicher und politischer Machtballung** und damit verbunden die verstärkte Möglichkeit des Gewinntransfers, der Kapitalflucht sowie der Verlagerung von Standorten und Verlust von Arbeitsplätzen.

1.7.3 Unter welchen Bedingungen ist die Errichtung einer Konzernvertretung möglich?

In einem Konzern, in dem in mehr als einem Unternehmen Betriebsräte bestehen, kann eine Konzernvertretung zur Vertretung der gemeinsamen Interessen der in diesem Konzern beschäftigten ArbeitnehmerInnen errichtet werden.

Voraussetzung für die Einrichtung einer Konzernvertretung ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Zentralbetriebsräte, die zusammen mehr als die Hälfte der im Konzern beschäftigten ArbeitnehmerInnen repräsentieren.

Gibt es in einem Konzern Teilkonzerne, so können auch in Teilkonzernen Konzernvertretungen eingerichtet werden (vgl. näher zur Konzernvertretung §§ 88a, 88b ArbVG und *Kundtner in Cerny ua, Arbeitsverfassungsrecht Band 2 [2010] Erl zu §§ 88a, 88b ArbVG*).

1.8 Firmenbuch

1.8.1 Welche Informationen liefert das Firmenbuch?

Das Firmenbuch wird vom Firmenbuchgericht (in Wien das Handelsgericht, in den Bundesländern die Gerichtshöfe erster Instanz) als Datenbank geführt und hat die Aufgabe, **wesentliche Informationen und Daten über die Gesellschaften** (Personen- und Kapitalgesellschaften sowie große Einzelunternehmen) **öffentlich zugänglich zu machen**. Während im Hauptbuch wichtige Unternehmensdaten wie etwa Firmenbuchnummer, Firma, Rechtsform, Geschäftszweig, Zweigniederlassungen, vertretungsbefugte Personen, Aufsichtsratsmitglieder und Verfügungsbeschränkungen bei Insolvenz eingetragen sind, enthält die sogenannte Urkundensammlung wichtige Schriftstücke wie den Gesellschaftsvertrag oder Jahresabschlüsse.

1.8.2 Kann jeder in das Firmenbuch Einsicht nehmen?

Grundsätzlich steht das Firmenbuch allen Interessierten offen. Gemäß § 9 UGB ist jede/r zur Einsicht in das Hauptbuch und in die zur Urkundensammlung eingereichten Schriftstücke befugt. Das elektronische Firmenbuch bietet die Möglichkeit, beim Handelsgericht Wien oder bei jedem Gerichtshof elektronisch oder mittels Internet die im Firmenbuch eingetragenen Unternehmensdaten und -dokumente aus ganz Österreich abzufragen. Es können auch Auszüge, welche kostenpflichtig sind, angefertigt werden. Der Zugang über Internet ist kostenpflichtig (z. B. über die Homepage des Justizministeriums: www.bmj.gv.at).

1.8.3 Kann man sich darauf verlassen, dass die Eintragungen im Firmenbuch richtig und vollständig sind?

Das Firmenbuch genießt beschränkt öffentlichen Glauben. Das bedeutet, dass eine dritte Person darauf vertrauen darf, dass die veröffentlichten Tatsachen, welche von dem/der FirmenbuchrichterIn überprüft werden, vollständig und richtig sind. Auch muss jede/r die im Firmenbuch eingetragenen Tatsachen (z. B. Geschäftsführungsbefugnis) gegen sich gelten lassen, es sei denn, er/sie kann glaubhaft be-

weisen, dass er/sie die eingetragenen Tatsachen nicht kannte oder kennen musste. Dieser Beweis ist in der Praxis kaum zu erbringen. Es ist daher **besonders wichtig, meldepflichtige Änderungen umgehend beim Firmenbuchgericht anzumelden**. Die Übermittlung der Informationen gehört zu den Aufgaben des Vorstands bzw. der Geschäftsführung.